

Auftrag zum Abschluss des Gas-Konzessionsvertrags mit dem ZVIG Besigheim

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Ausschuss für Umwelt und Technik	17.09.2024	Vorberatung	öffentlich
Verbandsversammlung ZVIG	23.09.2024	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Der aktuelle Konzessionsvertrag endete nach einer Laufzeit von 20 Jahren zum 30.6.2024.

Bereits ein Jahr vorher musste die Bekanntmachung über das Auslaufen der Gaskonzession entsprechend bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgte am 10. Juni 2022.

Auf die Ausschreibung hin bewarb sich lediglich die Netze BW GmbH um die Übernahme der Gaskonzession. Weitere Interessenten gab es nicht.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, mit der Netze BW GmbH den beigelegten Gas-Konzessionsvertrag auf Basis des Mustervertrags des Gemeindetages Baden-Württemberg vom 11. September 2023 abzuschließen und die Versorgung wie bestehend weiterzuführen.

II. Beschlussvorschlag

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt den in der Anlage beigefügten Konzessionsvertrag mit der Netze BW GmbH mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2044 abzuschließen.

III. Begründung

Strom- und Gas-Konzessionsverträge regeln die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege durch entsprechende Leitungsnetze des jeweiligen Netzbetreibers zur Versorgung der Endverbraucher im Stadtgebiet.

Wegen des Verbotes einer Verbindung zwischen Netzbetrieb und der Versorgung mit Energie befassen sich Konzessionsverträge ausschließlich mit den Themen des Netzbetriebes. Sie können für eine Dauer von maximal 20 Jahren abgeschlossen werden, was dem Konzessionsnehmer eine entsprechende Planungs- und Kalkulationssicherheit gibt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen regelt das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

In der Vergangenheit wurden die Konzessionsverträge zwischen Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer individuell verhandelt. Dies führte zu langwierigen Prozessen und zu einer verpflichtenden Erstellung eines Gutachtens zu den getroffenen Regelungen gemäß § 107 GemO, welches die Ausgewogenheit dieser beurteilte. Die Kosten für dieses Verfahren trugen die Kommunen. Seit vielen Jahren haben die EnBW, die kommunalen Spitzenverbände, Gemeindetag, Städtetag und Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) Verhandlungen geführt mit dem Ziel, einheitliche Musterkonzessionsverträge für die Bereiche Strom und Gas zu erarbeiten, welche die verschiedenen Verträge in den Gemeinden sukzessive ablösen sollen. Die Musterverträge haben zum Ziel, dass alle betroffenen Kommunen gleich behandelt werden und es so zu einer ausgewogenen Berücksichtigung der kommunalen Interessen bei Minimierung der Kosten für die Erarbeitung der Verträge kommt.

Der vorliegende Musterkonzessionsvertrag 3.0 des Gemeindetages Baden-Württemberg wurde mit Datum vom 11. September 2023 veröffentlicht. In einem Schreiben vom 28. September 2023 bestätigt das Innenministerium Baden-Württemberg, dass diese aktualisierte Fassung die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 107 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung entbehrlich macht. Grund hierfür sind die eingearbeiteten Änderungen, die durchweg vorteilhaft für die Gemeinden sind.

Diese sind zum Beispiel:

- Moderner und zukunftsfähiger Netzbetrieb
- Konkrete und direkte Ansprechpartner für kommunale Belange
- Eine 24/7 Störungshotline für die Gemeinde und Netzkunden
- Verankerung der Weitergewähr der Konzessionsabgabe und des Kommunalrabatts nach Auslaufen der Konzession
- Die Mitverlegung von Leerrohren durch die Konzessionärin für kommunale Zwecke (z.B. Breitband)
- Anpassungsmöglichkeit des Konzessionsvertrags im Falle vorteilhafter Regelungen für die Gemeinde oder bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse
- Sonderkündigungsrecht der Gemeinde nach zehn Jahren Vertragslaufzeit

Nachdem sich auf die Ausschreibung zum Auslaufen der Gaskonzession lediglich die Netze BW GmbH beworben hat, bietet sich der angehängte Musterkonzessionsvertrag 3.0 ohne inhaltliche Veränderungen zum Abschluss an.

IV. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Erträge für die Gaskonzession werden im Haushaltsplan berücksichtigt.